

An das
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Sektion I-Wasserwirtschaft
Marxergasse 2

1030 Wien

Per E-Mail: wasserrahmenrichtlinie@bmlrt.gv.at



Wien, 23. September 2021

Betreff: Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021

Stellungnahme des Umweltdachverbands zum Entwurf des Nationalen
Gewässerbewirtschaftungsplans 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne folgen wir der Einladung, zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 (3. NGP) eine Stellungnahme binnen offener Frist abzugeben.

Mit dem NGP wird ein Planungsinstrument zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer nach Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt mit dem übergeordneten Ziel, dass alle Gewässer bis 2015 – mit Ausnahmen spätestens 2027 – alle Oberflächengewässer einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand erreichen, sowie erheblich veränderte oder künstliche Gewässer ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand.

Für das Grundwasser ist ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand zu erreichen.

Im NGP 2021 soll nun die Bewirtschaftung der Gewässer und das Maßnahmenprogramm für die Planungsperiode 2022 bis 2027 so festgelegt werden, damit diese Ziele zumindest bis 2027 erreicht werden.

Die Anforderungen an das Maßnahmenprogramm im 3. NGP sind herausfordernde: Nach 20 Jahren WRRL verfehlen immer noch aktuell 60 Prozent der Flüsse den guten ökologischen Zustand, 60 Prozent der heimischen Fischarten sind als gefährdet eingestuft¹, der überwiegende Anteil an FFH-relevanten Lebensräumen und Arten mit Gewässerbezug weist keinen günstigen Erhaltungszustand auf². Von 32.267 im Zuge der Biodiversitätsstrategie untersuchten Flusskilometer gilt ein Drittel dieser Strecken als besonders schutzwürdig, nur 17 Prozent sind freie Fließstrecken, nur noch 1 Prozent von ökologisch intakten Auen begleitet. Besonders gefährdet sind Äsche und Huchen – für den Huchen besteht die Gefahr, dass er in den kommenden zwei Jahrzehnten in Österreich ausstirbt.

Bei insgesamt 28,6 Prozent der Gewässer besteht laut NGP 2021 ein sicheres Risiko, das Ziel des guten Zustands zu verfehlen, 33,2 Prozent weisen ein mögliches und (nur) 38,2 Prozent kein Risiko auf.

Über Fristverlängerungen wie in Kapitel „5.2 Stufenweise Umsetzung der Ziele und abgeminderte Ziele“ zu spekulieren ist hinsichtlich der Wichtigkeit intakter Gewässerökosysteme hinsichtlich Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversitätsschutz aus Sicht des Umweltdachverbands keine Option.

¹ Wolfram, G. & Mikschi, E. 2006. Rote Liste der Fische (Pisces) Österreichs. In: Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2. S. 61 - 198.

² European Environment Agency. www.eea.europa.eu/themes/biodiversity/state-of-nature-in-the-eu/article-17-national-summary-dashboards/conservation-status-and-trends.

Aus Sicht des Umweltdachverbands erfordern die enormen Belastungen österreichischer Gewässer und die Dringlichkeit von Maßnahmen

- einen verstärkt strategischen Zugang,
- eine Ausweitung der Maßnahmen,
- eine Erhöhung der Finanzmittel.

Erstellung eines österreichweiten Prioritätenkataloges der Renaturierungspotenziale

Die Analysen anlässlich des Entwurfs des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 stellen schlüssige, fachlich fundierte Planungsgrundlagen für das Maßnahmenprogramm dar.

Für eine verstärkt strategische, integrierte Planung der notwendigen Maßnahmen wünscht sich der Umweltdachverband zusätzlich die Aufnahme einer Passage in den NGP, die die Erstellung einer österreichweiten Karte des Renaturierungsbedarfs, der Renaturierungspotenziale und ihrer Umsetzungs-Priorisierung hinsichtlich ihres erzielbaren ökologischen Wirkungsgrads vorsieht.

Mithilfe eines solchen Gesamtkonzepts werden Renaturierungspotenziale, von denen im Gesamtkontext des Gewässernetzes große ökologische Wirkung zu erwarten ist, prioritär umgesetzt.

Ergänzende gezielte Sanierungsmaßnahmen zur stufenweisen Umsetzung der Umweltziele

Der 3. NGP (NGP 2021) sieht die Fortführung bewährter laufender Maßnahmen vor.

Die Evaluierung der letzten Planungsperioden (2015-2021) hat jedoch gezeigt, dass bei Oberflächengewässern die Maßnahmen österreichweit nur für einzelne Qualitätskomponenten des ökologischen und des chemischen Zustands greifen, und dass, *aufgrund der vorgegebenen Methodik der Gewässerzustandsbewertung, die Verbesserungen noch nicht vollständig auf den Gesamtzustand durchschlagen*³.

Daher sind ergänzend weitere Maßnahmen unbedingt erforderlich, um in Fortschreibung des NGP 2015 den Zielzustand zu erreichen.

Gerade weil nach erfolgter Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen eine zeitliche Verzögerung in der Wirkung dieser Maßnahmen zu erwarten ist (insbesondere bei der ökologischen Regeneration), sind gezielte Sanierungsmaßnahmen bereits in der ersten Phase dieser Planungsperiode zu forcieren – nämlich:

- Zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Zuge einer integrativen Planung:
Die Bedeutung morphologischer Sanierungsmaßnahmen für die Wiederherstellung oder Vergrößerung intakter (d.h. funktionsfähiger) Lebensräume ist unumstritten. Dass diese Maßnahmen „in der Regel viel Platz benötigen, der aufgrund der bestehenden Nutzungen im und am Gewässer oft nicht zur Verfügung steht“ ist uns durchaus bewusst.
Das Wasserrechtsgesetz legt jedenfalls fest⁴, dass das öffentliche Wassergut unter Bedachtnahme auf den Gemeindegebrauch (§8) insbesondere
 - der Erhaltung des ökologischen Zustands der Gewässer,
 - dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
 - dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,
 - der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,
 - der Erholung der Bevölkerung dient.

Eine Flächenbilanz des öffentlichen Wasserguts unter Berücksichtigung der Güte dieser Flächen für die Umsetzung morphologischer Maßnahmen wäre zumindest eine Möglichkeit, die potenziellen Bereiche zu identifizieren, in denen viele der geplanten Maßnahmen (Aufweitungen mit strukturell vielfältigem Uferverlauf, Gewässerrandstreifen, etc.) zur Verbesserung der Gewässerstrukturen kosteneffizient

³ Textdokument Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 – Entwurf, Seite 145

⁴ BGBl. I Nr. 73/2018, §4, Abs.2

und ökologisch wirkungsvoll umgesetzt werden könnten.

Die Ausweisung und Analyse der ÖWG-Flächen ist zudem bei der Entwicklung von Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepten (GE-RM) unerlässlich.

Gewässersanierungskonzepte (GE-RM) sollten überdies für alle großen Flüsse Österreichs ausgearbeitet und umgesetzt werden.

- Zur Herstellung der Durchgängigkeit allgemein:

Neben der Fortführung von Maßnahmen zur *Erhaltung und Wiederherstellung der flussaufwärtsgerichteten Fischpassierbarkeit bei Bewilligungen und Wiederverleihungen sowie über Sanierungen bei bestehenden Wanderhindernissen* sind in der kommenden Planungsperiode zudem Maßnahmen zum **Fischabstieg** umzusetzen.

- Fisch-Auf- wie -Abstieg sind im gesamten natürlichen Fischlebensraum bis 2027 umzusetzen.
- Der ökologisch erforderliche Mindestabfluss in Restwasserstrecken ist als Richtwert in § 13 der Qualitätszielverordnung Ökologie-Oberflächengewässer geregelt und soll den guten ökologischen Zustand der Gewässer gewährleisten.
- In den als erheblich veränderten Restwasserstrecken, die meist außerhalb des Fischlebensraums liegen ist ein Mindestabfluss vorgesehen, um Grundfunktionen der Gewässer zu gewährleisten. Im Fischlebensraum sollten für diese Gewässerstrecken jedoch jedenfalls strengere Werte Anwendung finden.

- Zur Stauraumbewirtschaftung:

Die mit der Stauraumbewirtschaftung verbundenen Verschlechterungen sind jedenfalls zu vermeiden beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Bei der Neubewilligung und bei Wiederverleihungsverfahren von Wasserkraftanlagen wird im Einzelverfahren grundsätzlich auf den Feststoffhaushalt der Gewässer geachtet⁵.

- Die Herstellung der Geschiebedurchgängigkeit an allen Wehranlagen und die Aufrechterhaltung des Geschiebetransportes im Unterwasserbereich der Kraftwerksanlagen sind voranzutreiben und entsprechende Verbesserungen sind anzustreben.
- Vor allem ist die Festlegung von Wehrbetriebsordnungen in Hinblick auf Geschiebespülungen (auch bei Laufkraftwerken) zu gewährleisten.

- Zur Reduzierung der Auswirkungen von Schwall-Belastungen in den betroffenen Wasserkörpern:

Bis dato waren noch keine Maßnahmen vorgesehen, nur in einzelnen Fällen wurden im Zuge von Forschungsprojekten und Machbarkeitsstudien (bescheidene) Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes gesetzt; bereits in der ersten Phase der Planungsperiode sollten in Schwall-Strecken gezielte (wenn auch nur kleinräumige) Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Herstellung der lateralen Durchgängigkeit umgesetzt werden (Sanierungspriorität⁶).

Stufenweise Umsetzung der Umweltziele – technische Durchführbarkeit

Es ist unumstritten, dass eine integrative Planung in Abstimmung mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen am und um das Gewässer mit einem hohen Aufwand verbunden ist, dass etwaige Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen mit „Unsicherheiten [...] über die Effektivität der Maßnahmen zur Zielerreichung“ begründet⁷ werden, können wir so nicht akzeptieren: Die Effektivität einer Maßnahme kann erst nach Umsetzung derselben evaluiert werden. Ein Restrisiko, dass Maßnahmentypen, bei denen versuchsweise neuartige Verfahren oder Ansätze angewendet werden, nicht greifen, werden wir eingehen müssen („Mut zur Umsetzung“); zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind erst nach der Evaluierung von derartigen „Pilotmaßnahmen“ – falls erforderlich – anzudenken.

⁵ Textdokument Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 – Entwurf, Seite 233

⁶ Textdokument Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 – Entwurf, Seite 210

⁷ Textdokument Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 – Entwurf, Seite 147

Auswirkungen des Klimawandels auf die österreichische Wasserwirtschaft

Angesichts der Klimaerhitzung steigt die Bedeutung von intakten Ökosystemen, denn naturnahe Gewässer verkraften hohe Temperaturen besser als regulierte Abschnitte. Die Wiederherstellung wertvoller Ökosysteme ist essenziell, um die Biodiversitätskrise zu lösen und die Folgen der Klimaerhitzung abzumildern. Demnach ist die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels *das* strategische Handlungsfeld der wasserwirtschaftlichen Planung, die eine – wie im Textdokument angemerkt – integrative Betrachtung erforderlich macht. Aufgrund der zahlreichen klimarelevanten Wechselwirkungen, die zwischen Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie Gewässerschutz bestehen, ist die **rasche Umsetzung von ressourcenschonenden Bewirtschaftungskonzepten in allen Bereichen** erforderlich.

Das heißt, dass zum Beispiel Anpassungsmaßnahmen in der Landwirtschaft – wie effizientere Bewässerungsmethoden, Wasserrückhaltestrategien, Boden- und Erosionsschutz sowie Reduzierung der Einträge von Schadstoffen – Hand in Hand gehen müssen mit der Schaffung von Gewässerstrukturen, der Verbesserung der Abflussverhältnisse und des Feststoffhaushaltes.

Finanzierung

Das ambitionierteste Maßnahmenprogramm vermag keine Verbesserungen zu bewirken, wenn keine Mittel für ihre Umsetzung zur Verfügung stehen. Auch der Rechnungshof⁸ und die EU-Kommission⁹ haben das Fehlen ausreichender Budgetmittel und Finanzierungsinstrumente kritisiert.

Nach Jahren fehlender finanzieller Mittel sieht der Umweltdachverband in der Finanzierung von Maßnahmen in der Höhe von 200 Millionen Euro durch das UFG einen Impuls in die richtige Richtung.

Angesichts der enormen Belastungen und der Dringlichkeit benötigt es allerdings erheblich mehr Finanzmittel für die Erreichung der Ziele bis 2027.

Der Umweltdachverband fordert eine deutliche Erhöhung der Finanzmittel für die Umsetzung der nötigen Maßnahmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger
Geschäftsführer Umweltdachverband

⁸ Rechnungshof 2019. Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode. Bericht des Rechnungshofes. Wien. 80 S.

⁹ European Commission 2019. Second River Basin Management Plans - Member State: Austria. Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the implementation of the Water Framework Directive (2000/60/EC). 139 p.